

Hausordnung

0. Präambel

- 0.1 **Notwendigkeit**
Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung von Vorschriften, Anordnungen und der Vorgaben des Schulprofils notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Schulbetriebs ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.
- 0.2 **Geltungsbereich**
Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Schulgelände aufhalten.
- 0.3 **Zuständigkeit und Verantwortung**
Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind in erster Linie Schulleitung und Lehrkräfte. Sie werden alles daransetzen, die Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden.
- 0.4 **Verstöße**
Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise unter Beachtung unserer pädagogischen Vereinbarungen geahndet.

1. Aufenthalt auf dem Schulgelände:

- 1.1 Aufenthaltsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler des KKG, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Vertreter der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers, Verwaltungspersonal, angemeldete und genehmigte Gäste der Schule, Reinigungspersonal, angemeldete Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen sowie Sportgruppen, denen vom Referat für Bildung und Sport (RBS) ein zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Handwerker sollen deutlich als solche durch Anstecker, die von der Schule ausgegeben werden, erkennbar sein. Sonstige schulfremde Personen, z.B. Vertreter von Presse, Rundfunk, Fernsehen, dürfen das Schulgelände gegebenenfalls nur mit Genehmigung des Schulaufwandsträgers in Abstimmung mit der Schulleitung betreten. Wer sich unberechtigt auf dem Schulgrundstück aufhält und der Weisung der Schulleitung, einer beauftragten Lehrkraft, der Technischen Hausverwalter oder eines zuständigen Vertreters des RBS, das Schulgelände sofort zu verlassen, nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.
- 1.2 Die Außentore des Schulgeländes (zur Sindold- und Trojanostraße hin) werden um 7.00 Uhr geöffnet. Das Schulgebäude wird um 7.15 Uhr geöffnet. Die Klassenzimmer werden um 7.55 Uhr von den Aufsichten aufgeschlossen, die Fachlehrsäle und Medienräume erst durch die Lehrkräfte unmittelbar vor Unterrichtsbeginn. Das Außentor zur Pechlarners Straße bleibt durchgehend geschlossen.

Die Unterrichtsstunden beginnen um 8.10 Uhr und dauern jeweils 45 Minuten. Nach der 2. Stunde findet eine 20-minütige, nach der 4. und 6. Stunde jeweils eine 15-minütige Pause statt sowie ggf. eine 60-minütige Mittagspause.

Der Pausenverkauf findet in den Pausen im B-Bau statt.

Das Mittagessen wird durch eine Cateringfirma während einer einstündigen Mittagspause bestritten. Die Einzelheiten hierzu werden den betroffenen Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Mitgebrachte Umverpackungen (z.B. für Pizza, Hamburger, Döner, Supermarkt-Verpflegung) dürfen nicht auf dem Schulgelände entsorgt werden.

Das Sekretariat sollte von Schülerinnen und Schülern im Regelfall in den Zeiträumen von 8.00 Uhr – 8.10 Uhr, in den Pausen und nach Unterrichtsschluss aufgesucht werden, ansonsten nur in Not- und Ausnahmefällen.

Auch Telefonate nach Hause sollten nur auf Not- und Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Falls keine abendlichen Veranstaltungen stattfinden, werden die Unterrichtsgebäude um 17.00 Uhr geschlossen; zur gleichen Zeit wird das Außentor zur Sindoldstraße abgesperrt, das zur Trojanstraße wegen der Turnhallenbelegung durch Sportgruppen von außerhalb erst um 21.15 Uhr. Wenn das gesamte Schulgelände abgeschlossen ist, ist unberechtigter Zutritt verboten.

- 1.3 Schülerinnen und Schüler, die mit Fahrrädern oder Rollern zur Schule kommen, stellen diese ausschließlich an den ausgewiesenen Abstellplätzen auf dem Schulgelände ab, keinesfalls aber in anderen Schulbereichen oder gar vor dem Eingang in der Sindoldstraße.

Wer vor 7.55 Uhr in die Schule kommt, wartet bis dahin in der Halle des A-Baus oder in den Außenbereichen. Alle anderen Stockwerke und andere Gebäudeteile dürfen vor 7.55 Uhr nicht betreten werden. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht erst in der 2. Stunde oder später beginnt, dürfen sich vor Beginn ihres Unterrichts nicht in den Gängen vor den Klassenzimmern aufhalten, um den laufenden Unterricht nicht zu stören.

Aufenthaltsplätze im Haus – auch für Freistunden und in den Pausen – sind die Sitzgruppen in der Halle des A-Baus, die Mensa und die Bibliothek, außerdem der Aufenthaltsraum für die SMV und die Kursräume der Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12. In den Pausen kann auch der Sportplatz genutzt werden. Während des Unterrichts ist der Aufenthalt auf Gängen und Toiletten ohne besondere Erlaubnis der Lehrkräfte nicht gestattet. Die Treppen sind aus Sicherheitsgründen immer frei zu halten.

Das Ball spielen ist auf dem Sportplatz grundsätzlich erlaubt. Auf allen anderen Außenbereichen des Schulgeländes ist mit Ausnahme der beiden Pausen am Vormittag das Ball spielen nicht gestattet.

In den Pausen sollten in der Regel die beiden Pausenhöfe (Süd- und Nordhof) benützt werden. Bei schlechtem Wetter dürfen die Schülerinnen und Schüler auch in der Halle des A-Baus, im Erdgeschoss des B-Baus und des N-Baus sowie des E-Baus bleiben. In allen oberen Stockwerken der Schulgebäude mit Ausnahme der Schulbibliothek im B-Bau ist der Aufenthalt während der Pausen nicht gestattet.

Das Betreten der Parkplätze ist während der Pausen nicht erlaubt.

Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klassenstufe dürfen im Klassenzimmer bleiben; um die Aufsicht zu gewährleisten bleibt die Zimmertür geöffnet.

Die Bibliotheksräume im 1. Stock des B-Baus sind für Schülerinnen und Schüler montags bis donnerstags bis 14.30 Uhr, freitags bis 13.30 Uhr geöffnet.

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände zu außerschulischen Zwecken nach Unterrichtsschluss ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet.

Das **Verlassen der Schulanlage während des Unterrichts oder in den kurzen Pausen ist den Schülerinnen und Schülern ohne Erlaubnis nicht gestattet.** Ausnahme: Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe dürfen in Freistunden und den angrenzenden Pausen sowie in der Mittagspause den Schulbereich verlassen.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 dürfen in der einstündigen Mittagspause auf Antrag der Eltern nach Hause gehen.

Die Fachlehrsäle für Chemie (C1 und C4), Physik (C7, C8, C10), Biologie (A14, A15, C15), alle Sporthallen und -plätze, die Computerräume, Kellerräume und die Musiksäle (A301 – A309), die Kunstlehrsäle (B104 – B 106) sowie die Gesprächsräume und Gruppenräume im A- und N-

Bau dürfen nur unter Aufsicht betreten werden, weil Unfallgefahren bestehen oder wertvolle Medien und Lehrmittel aufbewahrt werden, die bei unsachgemäßer Behandlung Schaden erleiden. Für diese Räume gilt die jeweilige Benutzerordnung. Schlüssel für diese Räume dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern auf keinen Fall an Schülerinnen und Schüler gegeben werden. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler haben sich verbindlich an die Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Bayern lt. KMS vom 03.09.2019 zu halten.

Für den Sportunterricht gelten die erlassenen Regelungen in der Hausordnung für Schulturnhallen und die Richtlinien für die Durchführung des Schwimmunterrichts an den Schulen bzw. die Badeordnung.

Die Lehrkräfte schließen alle Lehr- und Fachsäle (ausgenommen die Klassenzimmer ab der 10. Jahrgangsstufe, sofern die Klasse das Zimmer nicht verlässt) vor den Pausen und nach dem Unterricht ab und überlassen Schülerinnen und Schülern Schlüssel nie ohne Aufsicht.

2. Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände

2.1 Alle Räume der Gebäude sowie die Außenanlagen müssen vor Verschmutzung bewahrt werden.

Insbesondere sind

- Abfälle in den aufgestellten Abfalleimern zu deponieren
- Wände (außer mit Genehmigung der Schulleitung), Mobiliar, Lehr- und Lernmittel nicht zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen
- Toiletten sauber zu halten.

Während des Unterrichts darf nicht gegessen oder Kaugummi gekaut werden. Trinken kann nach Rücksprache mit den Lehrkräften erlaubt werden. Andere unterrichtsfremde Beschäftigungen sind zu unterlassen.

Konzept für die Nutzung digitaler Medien. Aus dem Ministerium heißt es für die Novelle des Art. 54 (5) BayEUG in einem Kommentar: *„Das Smartphone ist ein täglicher und selbstverständlicher Begleiter unserer Schülerinnen und Schüler. Schule von heute kann und soll kein abgeschotteter Raum sein, in dem die private Nutzung digitaler Geräte grundsätzlich untersagt ist. Gleichzeitig muss bei allen Schulen der organisatorische Rahmen gegeben sein, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag im Kontext der Gerätenutzung effektiv wahrnehmen zu können.*

Mit der Novelle von Art. 56 Abs. 5 BayEUG werden diese beiden Pole zusammengeführt und zum Schuljahresbeginn 2022/2023 die Regelung der privaten Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Geräten auf ein zeitgemäßes Fundament gestellt: Weiterführende und berufliche Schulen können künftig selbst im engen Dialog mit der Schulgemeinschaft vor Ort (Gestattung durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum) entscheiden, ob und wie sie Regelungen zur privaten Nutzung der Geräte außerhalb des Unterrichts ausgestalten und damit auf die konkrete pädagogische Situation vor Ort eingehen.“ Die gemeinsame Erarbeitung von konkreten Regelungen zur Nutzung von digitalen Medien hat zusammen mit dem Elternbeirat und der SMV stattgefunden und das Schulforum hat den vorliegenden Entwurf (abzurufen über die Schulhomepage unter Service – Dokumente und in der Kurzfassung im Anhang) am 2.7.2022 genehmigt.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, grundsätzlich weiterhin auszuschalten. Die unterrichtende oder außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Weitere Ausnahme regelt das neue Konzept zur Nutzung von digitalen Medien (Anlage). Während Schulaufgaben und in anderen Prüfungssituationen müssen Mobilfunktelefone oder sonstige digitale Speichermedien bei der Lehrkraft abgegeben werden.

- 2.2 Für einen geregelten Schulbetrieb ist die Einhaltung folgender Vorschriften unverzichtbar:
- Aushänge erfolgen nur an den dafür vorgesehenen Flächen, nämlich an den Aushangtafeln in den Klassenzimmern, im EG des B-Baus sowie an den Stellwänden und Aushangtafeln im Flur des A-Baus, keinesfalls aber an den Wandflächen und Türen (Brandschutz) oder an den Säulen im Eingangsbereich. Aushänge von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Klassenzimmer bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und müssen samt Klebstoffrückständen auch wieder entfernt werden; für Aushänge in den Klassenräumen ist die Klassenleitung zuständig.
 - Garderobe wird in Spinden und im Klassenzimmer abgelegt. Klassenzimmermobiliar darf nicht ohne Abstimmung mit der Klassenleitung umgestellt oder in der Anzahl verändert werden; auch die Ausschmückung der Räume ist mit der Klassenleitung abzusprechen.
 - Die Lehrkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass Geräte, die aus einem anderen Raum geholt werden, zuverlässig nach Stundenschluss wieder zurückgebracht werden.
- 2.3 Im Brandfall oder sonstigen Gefahrensituationen sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung (Punkt 3) genau zu beachten. Die Fluchtwege, die in jedem Schulraum gekennzeichnet sind, müssen zu Schuljahresbeginn von den Lehrkräften den Schülerinnen und Schülern erläutert und genau eingehalten werden.
- 2.4 Schulwegunfälle und Unfälle im Schulbereich sind mittels eines im Sekretariat und auch auf der Homepage erhältlichen Formulars sofort mitzuteilen (s. Punkt 4 der Verfahrensordnung). Leidet eine Schülerin oder ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so muss ebenfalls die Schule unverzüglich benachrichtigt werden.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern ist folgendes untersagt:
- die Anwendung von Gewalt gegen andere in jedweder Form
 - das Mitbringen von Rollschuhen, Kickboards, Skateboards und Rollerblades
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen
 - das Mitbringen elektrotechnischer Gegenstände (z.B. Kaffeemaschinen, Tauchsieder) aus Brandschutzgründen
 - das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
 - das Rennen in den Gebäuden
 - das Rempeln, Stoßen und Raufen
 - das Werfen von Gegenständen, Schneeballwerfen
 - das Ein- und Aussteigen durch Fenster
 - das Hinabwerfen von Abfällen oder anderen Gegenständen aus den Fenstern und im Treppenhaus.

Nachdrücklich hingewiesen wird auf das **Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot** (inklusive Cannabis) auf dem gesamten Schulgelände und auch bei allen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. bei Klassenfahrten und Exkursionen). Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern für alle, die sich auf dem Schulgelände aufhalten (Ausnahme: Privatwohnung des Amtsmeisters).

Wir am KKG erwarten von den Lehrkräften, Angestellten und den Schülerinnen und Schülern, dass sie aus Rücksichtnahme auf unsere Nachbarn auf das Rauchen im Sichtbereich der Schule verzichten und die Eingangsbereiche sauber halten.

3. Schadensfälle und Haftung

Beschädigungen und Diebstähle sind sofort dem Sekretariat zu melden (siehe hierzu Verfahrensordnung Punkt 5).

- 3.1 Haftung seitens der Benutzer:
Alle Benutzerinnen und Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen.
Aufgrund eigenen Verschuldens beschädigte oder verlorengegangene Bücher sind zu ersetzen.
Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Landeshauptstadt München Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher oder der Verursacherin geltend machen.
- 3.2 Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern:
Alle Benutzerinnen und Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die ohne Notwendigkeit mit in die Schule gebracht werden, besteht keine Haftung.
Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum eingetreten, weil eine persönliche Beaufsichtigung des Gegenstands nicht möglich war und keine in üblicher Weise verschleißbare Verwahrenrichtung bestand, sind Ansprüche an die Stadtkämmerei, Abt. Versicherungsverwaltung zu richten.
Erleidet eine Lehrkraft in Ausübung ihres Dienstes Verlust oder Schaden an ihrem Eigentum, so kann sie im Rahmen der Richtlinien zum Sachschadensersatz Ersatz beantragen. Zuständig ist hierfür das Personalreferat P21 der Stadtverwaltung.
Die Landeshauptstadt München haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum außerschulischer Benutzer, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln.

4. Umweltschutz und Energieverbrauch

- 4.1 Abfälle und Entsorgung: Abfälle sind ausnahmslos in die in allen Lehrsälen, Fluren und Höfen aufgestellten Abfallbehälter zu deponieren. Für Papier sind die entsprechenden Behälter in den Klassenzimmern und im Schulbereich zu benutzen. Kunststoffe und Leichtverpackungen (Getränkedosen, Tetrapack) können in der Schule nicht erfasst und entsorgt werden. Es wird deshalb dringend darum gebeten, diese Behälter in der Schule nicht zu verwenden.
Batterien können im Sammelbehälter im Flur des A-Baus abgelegt werden. Problemabfälle im naturwissenschaftlichen Bereich werden bis zum Abtransport in Sammelbehältern abgeschlossen und für Schülerinnen und Schüler un erreichbar aufbewahrt (vgl. Regelung über die „Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen“ durch Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband von Oktober 2007).
- 4.2 Beleuchtung und elektrische Geräte: Jede überflüssige Beleuchtung ist zu vermeiden, desgleichen die unnötige Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und der Betrieb elektrischer Geräte über das Notwendige hinaus.
Das Aufstellen und der Betrieb von Elektrogeräten durch Schülerinnen und Schüler in Unterrichts-, SMV- und Aufenthaltsräumen sind untersagt.
- 4.3 Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften (sog. Stoßlüften), nicht aber auf Dauer zur Regelung der Raumtemperatur geöffnet werden.

gez. G. Tietz
Oberstudiendirektor